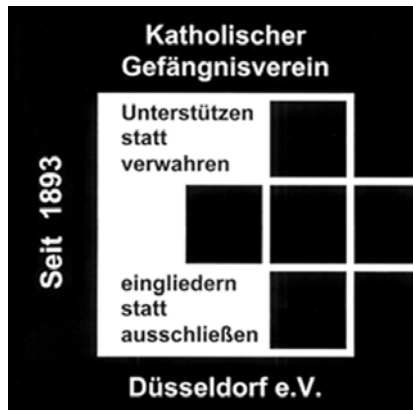


**„Mein Mann, Sohn ...
„Meine Frau, Tochter ...
ist im Knast“**

Informationen für Angehörige von Inhaftierten





4. Auflage, August 2013

(früherer Titel „Mein Mann, Sohn ... ist im Knast. Was nun?“

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V.

Redaktion und Bearbeitung:

Gisela Ruwwe

Druck: Alles!

Satz • Druck • Werbung W. Overkott

Dank für den Zuschuss zu den Druckkosten an den
Kriminalpräventiven Rat der Stadt Düsseldorf

Für Spenden zur Deckung der restlichen Druckkosten sind wir dankbar.

**„Mein Mann, Sohn ...
„Meine Frau, Tochter ...
ist im Knast“**

**Informationen für
Angehörige von Inhaftierten**

Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e.V.

Justizvollzugsanstalt und Postanschrift:
Oberhausener Str. 30 • 40472 Ratingen
Telefon: +49(0)211/93 882-670 • Fax: +49(0)211/93 882-679

Beratungsstelle und Sitz des Vereins:
Kaiserswerther Str. 286 • 40474 Düsseldorf

E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de

www.gefaengnisverein.de
www.ulmerecho.de

Postbank Köln • Kto.Nr. 745 58-506 • BLZ 370 100 50
IBAN: FR53 3701 0050 0074 5585 06 • BIC: PBNKDEFF

INHALT

Vorwort	3
Was Sie wissen sollten - über die JVA	
Anschrift, Auskünfte, Post	4
Pakete, Besuch	5
Besuchszeiten, Beschaffung von Artikeln des persönlichen Bedarfs	6
Was Sie wissen sollten – über Ihre Rechte	
Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht, Rechtsanwalt	
Beratungs- und Prozesskostenhilfe.....	8
Untersuchungshaft, Strafhaft, Jugendstrafe	9
Beratungsstelle Gefangenenfürsorge	11
Familientage in der JVA	12
Raum für Frauen	
... in der Frauengruppe	13
... im Einzelgespräch	14
Finanzielle Hilfen	
Arbeitslosengeld I.....	15
Arbeitslosengeld II	16
Bedarfsgemeinschaft, Sozialgeld, Regelleistung	17
Leistungen für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen	18
Mehrbedarf, Bildungspaket, Eingliederungsvereinbarung, Sanktionen	19
Krankenversicherung, Rentenversicherung, Kaution, Wohngeld,	
Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung	20
Kinderzuschlag, Widerspruch, Beratungshilfe, Familienkarte, Düssel-Pass ...	21
Schulden	
Überblick, einzelne Schulden	24
Schuldenregulierung	25
Verbraucherinsolvenzverfahren	26
Schuldnerberatungsstellen, Girokonto, Kontopfändung	27
Hilfe bei Problemen	
Beratungsstellen für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter	28
Beratungsstellen für Suchtkranke	28
Beratung für Angehörige für Suchtkranken	29
AIDS-Beratungsstellen	29
Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen	29
Migrationsberatung	30
Rechtsantragsstellen der Gerichte	30
Weitere wichtige Adressen	30
Notruf	31
Online-Beratung	32
Weitere Beratungsstellen in NRW	32
Broschüren, Infos	34

Mit der Inhaftierung des Ehemannes, Partners, Sohnes oder eines anderen Angehörigen sind gleichzeitig viele Probleme für alle Beteiligten vorprogrammiert.

Diese Broschüre kann und soll ein persönliches Gespräch in einer Beratungsstelle nicht ersetzen, aber auf erste Fragen eine Antwort und Handlungshilfen geben.

Häufig stoßen Angehörige von Inhaftierten in ihrer Umwelt auf Ablehnung, geraten in soziale Isolation und finanzielle Schwierigkeiten, müssen die Wohnung wechseln und sich mit den verschiedensten Behörden auseinandersetzen. Besonders für Kinder ist die Inhaftierung eines Elternteils ein schwerer Schock, der auch psychische Auffälligkeiten zur Folge haben kann.

Kaum eine Frau weiß um die Straftat ihres Partners, meistens wird sie von der Verhaftung überrascht. Sie ist schockiert, muss mit schwerwiegenden Veränderungen in ihrem Leben fertig werden. Vertrauen ist zerstört, die Partnerschaft gerät in eine Krise. Durch ihren Partner gerät sie (und die Kinder) in ihr bisher unbekanntes Konflikte.

Auch für ihren Partner bedeuten besonders bei einer Erst-Inhaftierung die ersten Wochen in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) eine enorme Umstellung. Er muss mit neuen Lebensbedingungen, mit der eingeschränkten „Bewegungsfreiheit“ umzugehen lernen.

In einer JVA gibt es Beratungsangebote und Ansprechpartner. Sie „draußen“ haben diese eventuell nicht, weil Sie sich scheuen, mit ihrer Familie, Freunden, Kollegen über die Inhaftierung Ihres Partners zu sprechen.

Daher haben wir versucht, in dieser Broschüre einige Informationen und in Frage kommende Anlaufstellen zusammenzustellen, die für Sie von Bedeutung sein und an die Sie sich wenden können.

Seit der letzten Auflage von Juni 2005 (der Titel damals noch: „Mein Mann, Sohn ... ist im Knast. Was nun?“) hat sich vieles geändert – Telefonnummern, Anschriften, Neues beim ALG II etc. und das neue Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW. Daher wurde eine Neuauflage dringend notwendig.

Es hat lange gedauert, aber nun hoffen wir, Ihnen mit dieser 4. Auflage wieder nützliche Informationen geben zu können.

August 2013

Gisela Ruwwe

Anschrift

Der Inhaftierte befindet sich in der
Justizvollzugsanstalt Düsseldorf (JVA)
Oberhausener Str. 30
40472 Ratingen
Telefon: 0211/93 882-0

Sie erreichen die Anstalt

- mit dem Auto: A52, Ausfahrt Düsseldorf-Rath,
links auf die Theodorstr., nach knapp 2 km links in die Oberhausener Str.
(Beschilderung folgen); auf den Besucherparkplätzen können Sie parken
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln: über den S-Bahnhof Rath.
Von dort können Sie montags bis freitags in den Zeiten von 6.46 – 10.46 h
und 13.46 – 17.46 h alle 20 Minuten mit einem Pendelbus der Linie 775
direkt zur Justizvollzugsanstalt fahren (letzte Rückfahrt ab der JVA: morgens
10.51 h und abends 17.51 h). Samstags fahren die Busse alle 30 Minuten:
6.54 h ab S-Bahnhof Rath (letzte Rückfahrt ab JVA: 18.04 h). Aus dem
Stadtgebiet Düsseldorf reicht ein Ticket der Preisstufe A

Außerhalb dieser Zeiten des Pendelbusses ist die JVA so gut wie nicht mit
öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Busse der Linie 775 (nicht der
Pendelbus) ab Haltestelle Oberhausener Str. (Ecke Theodorstr.) verkehren
maximal stündlich. Von dieser Haltestelle sind es noch gut 500 m Fußweg
über die Autobahnbrücke bis zur JVA.

Auskünfte

Wenn Sie Fragen haben, können Sie den Sozialdienst der JVA anrufen,
Telefon: 0211/93 882-0. Die Sozialarbeiter/innen helfen Ihnen gegebenenfalls
weiter.

Sie können sich auch an die Beratungsstelle Gefangenenfürsorge Düsseldorf
wenden. Sie wurde eingerichtet für Angehörige von Inhaftierten und
Haftentlassenen, Telefon: 0211/444 200. Weitere Infos auch Seite 11.

Auch die Pfarrer und Mitarbeiter/innen des Katholischen Gefängnisvereins,
evangelischen Seelsorger und Mitarbeiter/innen der Diakonie – Evangelische
Gefangenenfürsorge können Ihnen in vielen Fällen weiterhelfen, Telefon:
0211/93 882-0 (Seite 11).

Post

Der Inhaftierte kann unbegrenzt Post erhalten, ebenfalls darf er soviel
schreiben, wie er will. Die ein- und ausgehende Post wird geöffnet und der

Inhalt kontrolliert. Bei Untersuchungsgefangenen wird ein- und ausgehende Post in Gegenwart des Inhaftierten geöffnet und auf Einlagen kontrolliert.

Nur bei einer entsprechenden richterlichen Anordnung (Beschränkungsbeschluss) erfolgt die Kontrolle der Post von U-Gefangenen durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft. Durch diese Kontrolle verzögert sich natürlich der Postweg (rund 14 Tage).

Briefmarken sind fast immer Mangelware. Sie können Briefen beigelegt oder beim Besuch mitgebracht werden.

Pakete

Untersuchungsgefangenen ist es seit 2010 durch das „neue“ Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) NRW untersagt, Nahrungs- und Genussmittelpakete sowie Zollpakete zum empfangen.

Strafgefangene können dreimal jährlich ein Paket empfangen: Weihnachten, Ostern und zu einem Termin Ihrer Wahl. Das Paket muss mit einem Aufkleber – der Hauspaketmarke – versehen sein, die Ihnen der Inhaftierte zusenden kann. Pakete ohne diese Marke werden an den Absender zurückgesandt. Was Sie schicken dürfen und wie schwer das Paket sein darf, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das Sie mit der Paketmarke erhalten sollten.

Strafgefangene, die nicht einer christlichen Kirche angehören, können statt Weihnachten und Ostern zu zwei Festtagen ihres Glaubens Pakete empfangen.

Die Pakete werden in Anwesenheit des Empfängers geöffnet und kontrolliert.

Besuch

Der Besuch findet in der Regel ohne akustische Überwachung statt.

Nur bei Untersuchungsgefangenen mit richterlicher Anordnung (Beschränkungsbeschluss) werden Besuche akustisch überwacht. Besucher/innen müssen dafür zunächst eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Gericht beantragen. Diese kann auch zugeschickt werden.

Bei diesen Besuchen darf nur Deutsch gesprochen werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss ein gerichtlich vereidigter Dolmetscher anwesend sein. In diesem Fall klären Sie mit dem Gericht, wer den Dolmetscher bestellt und bezahlt.

Besuchszeiten für Untersuchungsgefangene

Dienstag 11.00 – 14.15 h und 14.45 – 19.15 h

Freitag 08.30 – 12.30 h

Besuchszeiten für Strafgefängene

Mittwoch 08.00 – 12.30 h und 13.00 – 16.15 h

Donnerstag 08.00 – 12.30 h und 13.00 – 16.15 h

Freitag 13.00 – 16.15 h

Samstag 08.00 – 15.15 h

Die angegebenen Zeiten sind die ersten und letzten Einlasszeiten.

Vor einem Besuch müssen Sie sich einen Termin von der Besuchsabteilung geben lassen (kein Besuch ohne vereinbarten Termin!).

Einen Besuchstermin können Sie telefonisch vereinbaren:

0211/93 882-151 oder -152

oder noch besser (weil die Anschlüsse oft besetzt sind) per E-Mail unter:

besuch@jva-duesseldorf.nrw.de

Die Besuchszeit ist auf 60 Minuten begrenzt, die Anzahl der Besucher auf vier Personen (einschließlich Kinder). Untersuchungsgefängene können zwei, Strafgefängene drei Besuche pro Monat erhalten.

Sie sollten sich bitte 30 Minuten vor der vereinbarten Besuchszeit an der Außenpforte melden. Bei Verspätungen von 15 Minuten nach dem vereinbarten

Besuchstermin kann ein Einlass nicht mehr erfolgen.

Die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ist zwingend erforderlich (Führerscheine, Aufenthaltsgenehmigungen, Identitätskarten reichen nicht aus).

Für Besucher mit Gehbehinderungen ist der Zugang zur Anstalt problemlos möglich. Für den Weg zur Besuchsabteilung steht ein Aufzug zur Verfügung.

Beim Besuch dürfen ohne vorherige Genehmigung keine Gegenstände, Lebensmittel und/oder Wäsche angenommen oder übergeben werden. Bis auf das Mitbringen von Briefmarken bedarf jedes Einbringen von Gegenständen einer Genehmigung der Anstalt, bei Untersuchungsgefängenen mit Beschränkungsbeschluss einer richterlichen Genehmigung.

Sie haben die Möglichkeit, an einem Automaten im Besuchsbereich unter Aufsicht eines Bediensteten für monatlich maximal € 40,- Tabak, Süßwaren und Getränke zu kaufen (nur Münzen zu € 0,50, 1,- und 2,-, keine Scheine!)

Beschaffung von Artikeln des persönlichen Bedarfs

Zu Beginn der Haftzeit darf einmalig Wäsche von „draußen“ beim Besuch eingebracht werden (Genaueres zum Umfang etc. bei der Besuchsabteilung erfragen). Diese muss und kann dann in der Anstalt gewaschen werden.

Pro Kalenderjahr ist ein einmaliger Wäschetausch möglich: entweder per Antrag des Inhaftierten und Abgabe während des Besuches oder als Paket mit Wäschepaketmarke, die Ihnen der Inhaftierte zuschicken kann.

Sie dürfen dem Inhaftierten Geld für seine persönlichen Bedürfnisse überweisen (Bareinzahlung ist nicht möglich):

Zahlstelle der JVA Düsseldorf

Postbank Köln, Konto Nr. 106 92-508, BLZ 370 100 50

IBAN: DE 98 3701 0050 0010 692 508, BIC: PBNKDEFF

Im Feld „Verwendungszweck“ müssen Name, Vorname, Geburtsdatum des Inhaftierten angegeben werden.

Es kann bis zu acht Tagen dauern, bis eine Überweisung dem Hauskonto des Inhaftierten gutschrieben wird.

Zweimal monatlich kann der Inhaftierte Lebensmittel und sonstige Waren einkaufen.

Untersuchungsgefangene können monatlich für maximal € 210,- einkaufen. Strafgefangene können nur vom „Hausgeld“ einkaufen. Als Hausgeld werden die Gelder bezeichnet, die Strafgefangene durch ihre Tätigkeit während des Vollzuges erwerben und nicht dem „Überbrückungsgeld“ (= für die Zeit nach der Haftentlassung) zugeführt werden. Strafgefangenen, denen keine Arbeit vermittelt werden kann und die ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit sind, ist es erlaubt, im ersten Monat für derzeit € 63,48 und in den folgenden Monaten für € 42,32 vom Eigengeld einzukaufen.

Wenn ein Strafgefangener ohne eigenes Verschulden nicht arbeitet und kein Eigengeld besitzt, kann ihm auf Antrag Taschengeld gewährt werden. Der Tagessatz beträgt momentan € 1,48 pro Arbeitstag.

Mittellose Untersuchungsgefangene können Sozialgeld beantragen. Dieses wird bei der Heimatkommune beantragt.

Sollten Sie selbst ALG II empfangen oder aus anderen Gründen (Anwaltskosten o.a. zusätzliche Kosten) über (zu) wenig Geld verfügen, Ihr inhaftierter Angehöriger kann auch ohne Überweisungen von Ihnen am Einkauf teilnehmen!

Elektrogeräte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (z.B. Fernseher: maximale Bildschirmdiagonale Flachbild 56 cm/22 Zoll, Röhrengeräte 42 cm) können Sie für Ihren Angehörigen abgeben. Diese werden dann noch durch einen Fachhändler kontrolliert und verplombt. Diese Überprüfung beträgt pro Gerät € 15,-, die der Gefangene von seinem Konto bezahlen muss.

Elektrogeräte können auch durch Vermittlung der Anstalt erworben werden, z.B. CD- oder DVD-Spieler, Radio-Recorder, Fernseher, Kaffeemaschine,

8 WAS SIE WISSEN SOLLTEN – ÜBER IHRE RECHTE

Rasier- oder Haarschneideapparate. Voraussetzung ist natürlich, dass ein entsprechender Betrag auf dem Konto des Gefangenen vorhanden ist.

Zeitungen und Zeitschriften können nur durch Vermittlung der Anstalt beim Verlag bestellt und abonniert werden.

Auskunftsverweigerungsrecht

Nach § 55 Abs. 1 Strafprozessordnung können Sie als Zeugin nur die Beantwortung einzelner Fragen verweigern, wenn Sie sich oder einen Angehörigen durch eine wahrheitsgemäße Aussage der Gefahr aussetzen müssen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Die Auskunftsverweigerung muss ausdrücklich erklärt werden, der Zeuge darf die belastenden Tatsachen nicht einfach verschweigen.

Zeugnisverweigerungsrecht

Als Ehefrau, Lebenspartnerin oder Verlobte haben Sie gemäß § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht. Hierüber sind Sie vor Ihrer Einvernahme zur Sache zu belehren. Unterbleibt dies, so besteht hinsichtlich der Aussage ein Verwertungsverbot gemäß § 252 Strafprozessordnung.

Rechtsanwalt

Wahrscheinlich hat Ihr Ehemann/Partner bereits einen Anwalt beauftragt?! Falls er Sie mit der Suche beauftragen sollte, Sie finden Anwälte im Branchenbuch oder im Internet. Achten Sie darauf, dass es ein Strafverteidiger (Fachanwalt für Strafrecht) ist. Damit er tätig werden kann, benötigt er das Aktenzeichen des Inhaftierten und eine Vertretungsvollmacht, die der Gefangene unterschreiben muss. Sie sollten mit dem Anwalt unbedingt vorher die Honorarfrage klären.

Falls Sie die Kosten für einen Anwalt nicht aufbringen können, kann ein Pflichtverteidiger bestellt werden. In der Regel kann der Inhaftierte einen Anwalt seines Vertrauens vorschlagen. Es ist meist besser, erst mit dem Anwalt zu sprechen und dann erst seine Beiordnung zu beantragen. In fast allen Fällen nehmen die Anwälte Ihnen diese Arbeit ab und beantragen selbst ihre Beiordnung.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Falls Sie rechtlichen Rat auch in anderen Gelegenheiten benötigen sollten, sich aber keinen Anwalt leisten können, gibt es beim Amtsgericht die Möglichkeit,

eine verbilligte bzw. kostenlose Rechtsberatung durch einen Anwalt zu beantragen.

Die Rechtsberatungshilfe nach dem Beratungsgesetz wird auf Antrag gewährt. Beim Amtsgericht können Sie dem zuständigen Rechtspfleger Ihr Problem schildern und Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Falls der Rechtspfleger Ihnen nicht direkt helfen kann, wird Ihnen ein Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen können.

➤ **Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf**

Untersuchungshaft

Im Untersuchungshaftvollzug sind Personen, die einer Straftat verdächtigt werden und gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde, bis zur Aufhebung des Haftbefehls oder bis zum Ergehen eines rechtskräftigen Urteils untergebracht. Folgende Haftgründe müssen bei der Inhaftierung vorliegen: entweder Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr oder Wiederholungsgefahr.

Die Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Verwahrung des Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten oder der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

Dem Untersuchungsgefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt erfordert.

Der Untersuchungsgefangene gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Strafhaft

Strafgefangene sind Inhaftierte, die rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind. Zu einer Freiheitsstrafe können Personen verurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Begehung der Tat das 21. Lebensjahr vollendet haben. Heranwachsende (Personen zwischen 18 und 21 Jahren) werden je nach Stand ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung (§ 105 JGG) entweder nach Jugendstrafrecht (ggfs. einer Jugendstrafe) oder nach Erwachsenenstrafrecht (ggfs. einer Freiheitsstrafe) verurteilt.

Jugendstrafe

In den Justizvollzug werden alle Personen aufgenommen, die rechtskräftig zu einer Jugendstrafe verurteilt sind. Zu einer Jugendstrafe können Personen verurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Tat zwischen 14 und 18 Jahren waren

(Jugendliche). Gegen einen Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahren) kann eine Jugendstrafe statt einer Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn er je nach der sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichsteht. Personen, die mindestens 24 Jahre alt sind und zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind, sollen diese nicht in einer Jugendstrafanstalt, sondern im Erwachsenenvollzug verbüßen. Auch jüngere Verurteilte können bei mangelnder Eignung für den Jugendstrafvollzug ausgenommen und in den Erwachsenenvollzug übernommen werden.

Kaiserswerther Str. 286 • 40474 Düsseldorf • Telefon 0211/44 42 00

Fax 0211/51 62 491 • E-Mail gefangenenfuersorge@gmx.de

Beratungsstelle für Haftentlassene sowie für Angehörige Inhaftierter und Haftentlassener

Träger: Diakonie Düsseldorf – ev. Gefangenenfürsorge
und Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e.V.

Öffnungszeiten:	Montag	9.00 - 12.00 h	Dirk Konzak
	Dienstag	9.00 - 12.00 h	Gisela Ruwwe
	Mittwoch	14.00 - 20.00 h	Gisela Ruwwe
	Donnerstag	9.00 - 12.00 h	Dirk Konzak
	Freitag	9.00 - 12.00 h	Gisela Ruwwe / Dirk Konzak im mtl. Wechsel

Zusätzliche Termine nach telefonischer Vereinbarung.

Die Mitarbeiter/innen sind auch in der JVA Düsseldorf zu erreichen:

Diakonie - Ev. Gefangenenfürsorge

Olaf Hagemeier, Haftverkürzung, 0211/93 882-624

Dirk Konzak, Sozialarbeiter, 0211/93 882-676

Stephanie Schönauer, Haftverkürzung, 0211/93 882 -675

Eva-Maria Waldorf, Koordinatorin Ehrenamtliche, 0211/93 882-675

Ev. Seelsorger

Pfarrerin Brigitte Keuer, 0211/93 882-674

Pastor Rainer Steinhard 0211/93 882-673

Kath. Gefängnisverein

Brigitte Fey, Koordinatorin Ehrenamtliche, 0211/93 882-678

Klaus Heidkamp, Sozialdienst, 0211/93 882-677

Pfarrer Mykola Pavlyk, 0211/93 882-677

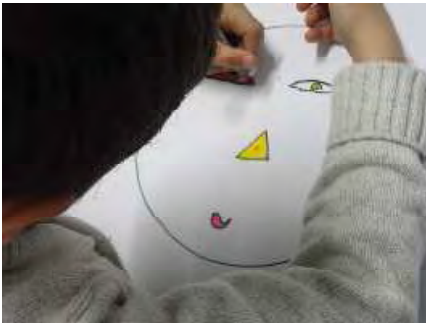
Gisela Ruwwe, Sozialpädagogin, 0211/93 882-670

Pater Wolfgang Sieffert OP 0211/93 882-672

Pfarrer Reiner Spiegel 0211/93 882-671

Die Mitarbeiter/innen bieten an:

- Beratung und Hilfe für Familienangehörige und Partner/innen
- Gespräche über Themen, die Sie bewegen
- Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Vermittlung von Übergangswohnmöglichkeiten
- Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden
- Beratung bei der Regulierung von Schulden
- Gespräche über (familiäre o.a.) Konflikte und Probleme wie Alkohol/Drogen, evtl. Vermittlung von Hilfsmöglichkeiten
- Kurse und Treffen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen



Die Inhaftierung eines Elternteils hat gravierende Auswirkungen auf die Familie, vor allem auf die Kinder.

Besonders wenn den Kindern – auch den jüngeren – nicht erklärt wird, was mit ihrem Vater passiert ist. Es kommt vor, dass sie Schuldgefühle entwickeln, meinen, sie hätten durch ihr Verhalten dazu beigetragen, dass ihr Vater nun weg ist. Oft sind dann psychische Auffälligkeiten, nachlassende Leistungen in der Schule etc. die Folge.

Die Situation beim Besuch in der JVA ist unter den einschränkenden Bedingungen auch nicht dazu geeignet, eine familiäre oder annähernd „entkrampfte“ Nähe entstehen zu lassen.

Aus diesem Grund bieten seit 2001 zweimal jährlich die Familientage an. Wir, das sind Mitarbeiter/innen der Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, des Kath. Gefängnisvereins, des Ev. Gefangenen-Fürsorge-Vereins und des Sozialdienstes der JVA Düsseldorf.

Die Familientage umfassen fünf Veranstaltungstage jeweils montags in der JVA Düsseldorf. Das Angebot ist vorwiegend auf die Kinder ausgerichtet, es wird gespielt, gemalt und gebastelt. Aber es bleibt auch genügend Freiraum für die Familien, miteinander zu reden, gemeinsam zu spielen ...

Von der Inhaftierung ist nicht nur der Mann betroffen, sondern die ganze Familie: Ehefrauen, Partnerinnen, Mütter und Kinder.

Der Mann ist nicht nur weg- und von der Gesellschaft ausgeschlossen, auch die Familien sind es, bekommen es zu spüren. Zur finanziellen Not kommen Angst, Scham und Fragen: „Wie geht es weiter? Was sage ich? Sage ich überhaupt etwas? Was sage ich den Kindern?“ usw.

Die Gesellschaft, die Familie, die Freunde wollen mit dem Thema „Knast“ nichts zu tun haben. Jeder denkt, mir oder uns passiert so etwas nie. Doch wie schnell kann die eigene Familie zu den Betroffenen zählen. Mit wem will, mit wem kann man jetzt sprechen?

... in der Frauengruppe

*Die **Selbsthilfegruppe für Frauen** ist 1981 durch die Gefangenenfürsorge ins Leben gerufen worden. Sie ist ein Angebot an Frauen, Mütter und Freundinnen von Inhaftierten. In der Selbsthilfegruppe finden Sie einen Kreis von Frauen, in den Sie ohne Vorbehalte und Vorurteile an- und aufgenommen werden. Sie haben die Möglichkeit, über alle Probleme, die Sie belasten, zu reden. Das wichtigste Ziel ist, Ihnen Rat und Hilfe zu geben.*

Aber in der Frauengruppe wird nicht nur über Probleme gesprochen, sondern auch gefeiert, gebastelt, gemeinsam Veranstaltungen besucht ...

Die Erfahrungen zeigen immer wieder, dass es für viele ratsuchende Frauen sehr schwer ist, sich in dieser Situation gegenüber ihren Gesprächspartnern zu öffnen. Nach der Inhaftierung des Mannes fühlen sie sich aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Häufig verlieren diese Frauen ihre Wohnung, verlieren ihre Stellung und können in Vereinen, in denen sie aktiv waren, nicht mehr bleiben. Auch in den eigenen Familien stoßen sie häufig auf Ablehnung.

Für viele Frauen ist die Selbsthilfegruppe zu einem Teil des Lebens, einem fortdauernden Gesprächskreis und einem Stück Familie geworden.

Sigrid Höffken

Wann?	Mittwochs 18 – 20 h
Wo?	Beratungsstelle, Kaiserswerther Str. 286, 40474 Düsseldorf-Golzheim
Infos und Termine:	Marita Budschun, Telefon: 0211/20 82 48 (ab 18 h) Gisela Ruwwe, Telefon: 0211/93 882-670 E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de

Weitere Infos: www.gefaengnisverein.de
www.ulmerecho.de

... im Einzelgespräch

In einem Einzelgespräch können Sie anstehende Fragen los werden, die Sie in einer Gruppe nicht so gerne ansprechen möchten oder die dort nicht zu lösen sind. Wenn Sie z.B. ...

- Informationen über die jeweilige Vollzugsanstalt, das Gericht etc. haben möchten
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden benötigen
- Beratung bei der Regulierung von Schulden brauchen
- Über familiäre und/oder Probleme wie Erziehung, Sucht etc. sprechen möchten
- Hilfe bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche wünschen
- Oder ganz einfach mal mit jemandem reden möchten ...

Wann? Mittwochs 17 – 20 h

Wo? Beratungsstelle
Kaiserswerther Str. 286, 40474 Düsseldorf
Tel. 0211/44 42 00

Infos und Termine: Gisela Ruwwe, Tel. 93 882-670
E-Mail: gefaengnisverein@gmx.de

Beziehungsprobleme? Familien-Zoff?

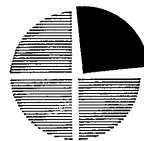


... mit uns können Sie darüber reden!

die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle bietet Ihnen in der JVA Düsseldorf psychologische Hilfe an. Kontakte über Herrn Dipl.-Psychologe Jürgen Gamber

**Katholische Beratungsstelle
für Ehe-, Familien-
und Lebensfragen**

Oberhausener Str. 30, 40472 Ratingen
Tel.: 0211/93 882-156
E-Mail: info@efl-duesseldorf.de



Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I ist eine Versicherungsleistung. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein:

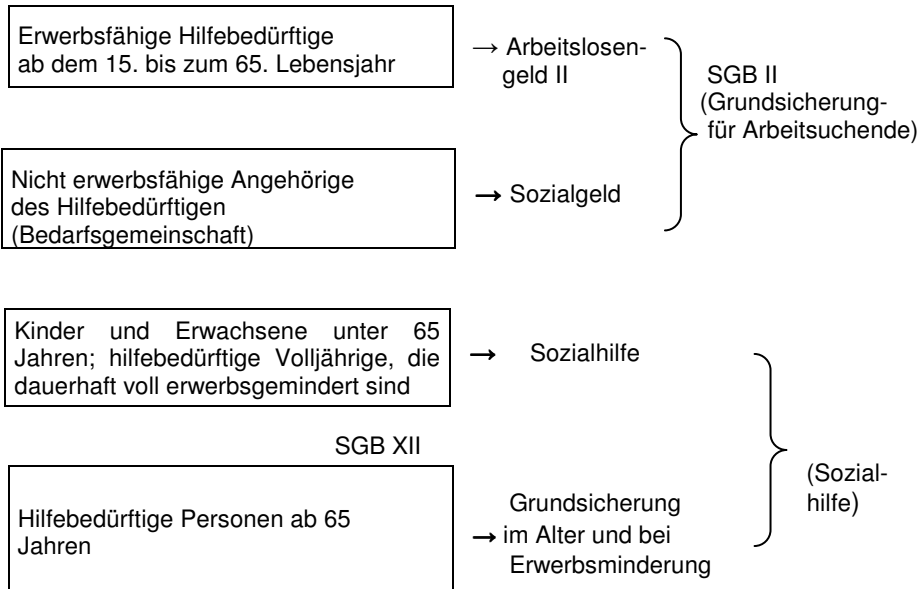
- Sie müssen arbeitslos sein,
- Sie müssen die Anwartschaftszeit erfüllt haben, d.h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig tätig gewesen sein,
- Sie müssen sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Melden Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit arbeitslos, wenn Sie Kenntnis von einer Kündigung bekommen. Das Arbeitslosengeld wird gekürzt, falls Sie sich nicht rechtzeitig melden (auch wenn Ihnen noch Unterlagen fehlen sollten). Für die Antragstellung benötigen Sie einen gültigen Personalausweis, Arbeitspapiere (auch Ihre Lohnsteuerkarte), Sozialversicherungsausweis, Arbeits- und Verdienstbescheinigung, Kontonummer und gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid über früheren Bezug einer evtl. anderen Agentur für Arbeit.

Agentur für Arbeit

Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf, Tel. 0800/4 5555 00

Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe



Arbeitslosengeld II

Den Antrag auch hier sofort (Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung werden nicht erbracht) an das Jobcenter in Ihrem Bezirk stellen.

Anspruch haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort im Bereich der Bundesrepublik liegt. Ausländern muss die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

Erwerbsfähig heißt, dass Sie mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein können. Dies gilt auch, wenn Ihnen vorübergehend eine Erwerbsfähigkeit nicht zugemutet werden kann, z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren.

Hilfsbedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren eigenen Unterhaltsbedarf sowie den Ihrer Kinder (oder Ihrer „Bedarfsgemeinschaft“) nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können.

Folgende Unterlagen müssen bei der Abgabe des Erstantrages vorlegen:

- Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltsgenehmigung
- Sozialversicherungsausweis
- Haftbescheinigung
- Falls vorhanden: Aktuelle Bewerbungsunterlagen oder Arbeitsvertrag
- Mietvertrag/Nebenkosten- und Heizkostenabrechnung
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Evtl. Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest (z.B. Diät)

Diese Unterlagen unbedingt mitnehmen, erst nach Vorlage aller Unterlagen wird der Antrag bearbeitet!

Jobcenter Düsseldorf

Jobcenter Nord

Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/917 470

Jobcenter Mitte

Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/917 470

Jobcenter Süd

Reisholzer Wertstr. 68, 40589 Düsseldorf, Tel. 0211/917 470

Für Wohnungslose und Nichtsesshafte

ist das Jobcenter Mitte, Luisenstr., zuständig

Für schwerbehinderte Menschen, Arbeitssuchende unter 25 Jahren und

auch Hochschulabsolventen gilt auch die Zuständigkeit nach Postleitzahlen.

Servicecenter

Tel. 0211/917 470

Montags bis Freitags von 8.00 – 18.00 h

Telefonisch können Sie folgendes über das Servicecenter regeln:

- Zweitschriften Ihres Bewilligungsbescheides
- GEZ-Anträge
- Bestätigungen über Leistungsbezug oder Arbeitslosigkeit
- Terminvereinbarung mit der Arbeitsvermittlung
- Informationen zum Thema „Angemessene Miete“
- Antragsunterlagen für Ihren ALG II-Antrag
- Allgemeine Auskünfte zu Leistungsfragen

Jobcenter ME-aktiv, Geschäftsstelle Ratingen

Servicetelefon 02104/14 16 30

Stadionring 16, 40878 Ratingen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Servicenummer 02131/12 400

- Promenadenstr. 43-45, 41460 Neuss
- Stresemannallee 4b, 41460 Neuss
- Marienstr. 24, 41462 Neuss

Bedarfsgemeinschaft

Wenn Sie mit Ihrem/r (Ehe-)Partner/in und/oder Kindern zusammen leben, leben Sie in einer Bedarfsgemeinschaft. Bezieht Ihr/e Partner/in ebenfalls ALG II, reduziert sich dann bei beiden Partnern die Höhe des Anspruchs auf 90 % der Regelleistung.

Kinder und nicht erwerbsfähige (Ehe-)Partner erhalten Sozialgeld.

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Angehörige von Hilfebedürftigen (Bedarfsgemeinschaft), erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld.

Die monatliche Regelleistung

beträgt für Alleinstehende/Alleinerziehende € 382,-,
zwei volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft je € 345,-,

für ein Kind unter 6 Jahre € 224,-,
für ein Kind zwischen 6-13 Jahren € 255,-,
für Jugendliche von 14-17 Jahren € 289,-,
für Jugendliche 18-24 Jahren € 306,-.

Für Personen unter 25 Jahren, die ohne Genehmigung des Jobcenters aus- oder umziehen € 306,-.

Zusätzlich werden Miete und Heizkosten für eine angemessene Wohnung, nicht jedoch Strom- und Warmwasserkosten übernommen, ebenso Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (plus gegebenenfalls Mehrbedarf (§ 21 SGB II) und Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 und 29 SGB II) wie Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten etc.

In der Regelleistung enthalten sind Fahrt-, Strom-, Telefon- und/oder Portokosten. Auch für Bekleidung, Renovierung o.ä. gibt es keine zusätzlichen Leistungen, diese Ausgaben sind ebenfalls in der Regelleistung enthalten.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Unterkunftskosten (Miete und Heizung) werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

Einer Einzelperson stehen 45 m² zu, für jede weitere Person 15 m².

Die Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung darf für eine Einzelperson € 385,- nicht übersteigen. Tatsächlich anfallende Heizkosten werden übernommen.

Die Mietobergrenze für 2 Personen: € 501,-; 3 Personen € 616,-; 4 Personen € 732,-; 5 Personen: € 847,-. Die angegebenen Mietobergrenzen gelten für Düsseldorf.

Einmalige Leistungen

Zusätzliche Leistungen gibt es nur für Wohnungserstaussstattung und Haushaltsgeräte (nach der Haft, wenn die alte Wohnung aufgelöst wurde), Bekleidungserstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffungen/Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen/Miete von therapeutischen Geräten.

Ihr evtl. Vermögen und Einkünfte werden einer Bedürftigkeitsprüfung unterzogen. Falls verwertbares Vermögen besteht, muss dieses für den Lebensunterhalt verwendet werden. Die genauen Bedingungen dazu wie Freibeträge etc. entnehmen Sie bitte entsprechenden Broschüren (siehe Anhang), informieren sich im Internet (z.B. www.arbeitsagentur.de) oder holen sich Rat bei entsprechenden Beratungsstellen.

Dies alles hier zu beschreiben, würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen.

Verlassen Sie sich nicht auf mündliche Aussagen, sondern lassen Sie Ihren Antrag schriftlich aufnehmen, auch wenn er bereits mündlich abgelehnt wurde. So haben Sie noch die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen.

Mehrbedarf

Leistungen für Mehrbedarfe gibt es nur in bestimmten Situationen: für werdende Mütter, Alleinerziehende, erwerbsfähige behinderte Hilfeberechtigte und Personen, die aus medizinischen Gründen eine besondere (kostenaufwändige) Ernährung brauchen.

Bildungspaket

Falls Sie ALG II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, können Sie einen Antrag auf das „Bildungspaket“ stellen (ALG II- und Sozialgeld-Empfänger beim Jobcenter, die anderen beim Bürgeramt, Rathaus oder der Kreisverwaltung nachfragen).

- € 100,- jährlich für Schulbedarf
- € 10,- monatlich für Sport, Kultur (z.B. Musikschule)
- Zuschuss für Mittagessen in Schule, Kita oder Hort (Eigenanteil € 1,-)
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge (mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet, s.S. 18)
- Lernförderung, wenn notwendig
- Unter bestimmten Bedingungen auch Schülerbeförderung zur nächsten Schule

Mehr Infos unter: www.bildungspaket.bmas.de

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein „Vertrag“ zwischen Ihnen und Ihrem Ansprechpartner des Jobcenters, in der festgehalten wird, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit notwendig sind und was Sie dazu tun können (z.B. Bewerbungen, Teilnahme an Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen, Vermittlung in geringfügige Beschäftigung etc.).

Sanktionen

Sollten Sie die Abmachungen der Eingliederungsvereinbarungen nicht einhalten, Ausbildungs- oder Arbeitsmaßnahmen abbrechen oder auch Termine mit Ihrem Ansprechpartner nicht einhalten, werden die Leistungen gekürzt.

Beim ersten Verstoß wird der Regelsatz für 3 Monate gekürzt:

- um 10 % beim sog. Meldeversäumnis
- um 30 % bei der Verletzung sonstiger Pflichten
- um 100 % bei unter 25-jährigen

Krankenversicherung

Wird Ihr Antrag bewilligt, werden Sie automatisch bei der von Ihnen angegebenen Krankenkasse angemeldet.

Alle Versicherten (außer Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren) müssen Eigenanteile für Medikamente etc. bezahlen. Falls diese die Belastungsgrenze von 2 % Ihres Jahresbruttoeinkommens überschreiten (1 % bei chronisch Kranken), werden Sie für den Rest des Jahres von den Zuzahlungen befreit, also Quittungen aufbewahren.

Rentenversicherung

Wenn Sie ALG II beziehen, sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Wenn Sie ALG II als Darlehen erhalten oder nur einmalige Leistungen wie Erstausrüstung für Wohnung etc. sind Sie nicht rentenversichert.

Kautions für Wohnung

Seit April 2006 wird die Mietkaution nur noch als Darlehen gewährt.

Wohngeld

Bezieher von ALG II, Sozialgeld oder Leistungen nach SGB XII erhalten kein Wohngeld, da die Mietkosten bereits in den Leistungen enthalten sind.

Verfügen Sie über anderes, geringes Einkommen, haben Sie evtl. Anspruch auf Wohngeld. Für Mieter/innen gibt es den Mietzuschuss, für Eigentümer/innen den Lastenzuschuss. Die Bewilligung des Wohngeldes hängt ab von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Einkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Nähere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wohnungswesen, in Broschüren (s. Anhang) oder im Internet.

Falls Sie gezwungen sind, umzuziehen, beantragen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS), um an öffentlich geförderte und damit in der Regel preisgünstigere Wohnungen zu gelangen.

Rundfunk-/Fernsehgebührenbefreiung

Auf Antrag können Sie als ALG II-Beziehende eine Befreiung oder Ermäßigung bekommen. Anträge erhalten Sie in den Bürgerbüros.

Kinderzuschlag

ALG II und Kinderzuschlag schließen sich gegenseitig aus. Vorrangig ist in der Regel der Kinderzuschlag, der ergänzend zum Kindergeld für im Haushalt lebende, minderjährige Kinder gezahlt wird (Einkommensberechnung wie bei der Berechnung von ALG II).

Widerspruch

Wenn Sie begründete Bedenken bei einer Entscheidung der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters haben, sollten Sie zunächst versuchen, mit Ihrem Ansprechpartner oder gegebenenfalls dessen Vorgesetzten die Angelegenheit zu klären.

Sollte dies nicht möglich sein und sollten Sie nach sorgfältiger Prüfung mit dem Bescheid nicht einverstanden sein (d.h. sollte der Bescheid fehlerhaft sein), können Sie Widerspruch einlegen. Dies muss schriftlich geschehen, ein mündlicher Widerspruch ist unwirksam. Dabei unbedingt die Frist beachten. Holen Sie sich Rat bei entsprechenden Beratungsstellen (s. Seite 15).

Beratungshilfe

Falls Sie rechtlichen Rat benötigen, sich aber keinen Anwalt leisten können, gibt es beim Amtsgericht die Möglichkeit, eine verbilligte bzw. kostenlose Rechtsberatung durch einen Anwalt zu beantragen. Die Rechtsberatungshilfe nach dem Beratungsgesetz wird auf Antrag gewährt. Beim Amtsgericht können Sie dem zuständigen Rechtspfleger Ihr Problem schildern und Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen. Falls der Rechtspfleger Ihnen nicht direkt helfen kann, wird Ihnen ein Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen können.

Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf

Familienkarte

Erziehungsberechtigte, die mit mindestens einem Kind in Düsseldorf zusammenleben, erhalten kostenlos eine Familienkarte. Damit können Sie und Ihre Kinder gemeinsam vieles unternehmen.

Antrag beim Jugendamt unter der Telefon-Nr. 89-99051.

Düssel-Pass

Alle einkommensschwachen Düsseldorfer erhalten ab Vollendung des 15. Lebensjahres den Düssel-Pass. (Einkommensschwach heißt, Sie erhalten z.B. ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Unter Vorlage Ihres Bewilligungsbescheides oder eines anderen Nachweises der Arbeitslosigkeit und Ihres Personalausweises erhalten Sie den Pass bei folgenden Stellen: In allen Bürgerbüros (s. S. 8), beim ArbeitslosenZentrum Düsseldorf, Bolker Str. 14/16, in der Beratungsstelle für Arbeitslose (Caritas), Klosterstr. 92.

Mit dem Düssel-Pass erhalten Sie Ermäßigung, freien Eintritt oder Gebührenbefreiung bei verschiedenen Düsseldorfer Einrichtungen:

Einwohnermeldeamt	Gebührenbefreiung bei Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen, Beglaubigungen
Ausländeramt	Gebührenbefreiung bei Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis etc.
Standesamt	Ermäßigung bei vielen Leistungen, bitte erfragen
Bundesamt f. Migration und Flüchtlinge	Teilnehmer/innen an Integrationskursen wird auf Antrag Kostenbefreiung gewährt
Steueramt	Hundsteuerermäßigung
VHS	50 % Ermäßigung auf die Kerngebühr von Kursen und Seminaren
ASG-Bildungsforum	Ermäßigung ca. 50 %
Efa-Ev. Familienbildung	Ermäßigung bis zu 50 % auf Kursangebote
AWO-Familienbildungs-Werk	30 % auf Kursangebote der AWO
Schulverwaltungsamt	Schüler werden vom Eigenanteil zu den Lernmittelkosten befreit, Förderkurse für Versetzungsgefährdete sind beitragsfrei
Stadtbücherei	Befreiung von der Benutzungsgebühr
Frei- und Hallenbäder, Strandbäder	
Unterbacher See	Ermäßigungen
Fairhaus Bilk, Eller, Flingern, Rath, Heerd, Reisholz, Garath	Kundenkarte faircard, damit auf alles 30 % Rabatt
Caritas Kaufhaus	
Wertvoll	Abteilung Textil 30 % Rabatt, Abt. Möbel 30 % Rabatt (ausgenommen Anfertigungen und Neuware), Abt. Rollstuhl und Fahrradwerkstatt 30 % bei Reparatur und Verkauf

DRK-Kindershop	30 % Ermäßigung
Arena Sportpark (Rheinstadion)	allgemeine Benutzung € 1,-
Eisstadion	
Brehmstraße	allgemeine Benutzung € 1,30
Stadtbücherei	Befreiung von der Benutzungsgebühr
Aquazoo-Löbbecke-Museum, Filmmuseum, Goethe-Museum, Heinrich-Heine-Institut, Hetjens- museum, Kunstraum Düsseldorf, Mahn- und Gedenkstätte, Museum Kunstpalaſt, Stadtmuseum, Theatermuseum	Eintritt frei
Andere Museen, Opern-, Schauspielhaus, ZAKK etc.	unterschiedliche Ermäßigungen

Überblick

Falls Sie nicht genau wissen, welche Gläubiger Forderungen an Sie stellen, können Sie sich Auskunft holen:

Schufa Holding AG, Postfach 10 21 66, 44721 Bochum
oder online: www.meineschufa.de

Einmal im Jahr kann eine Schufa-Auskunft kostenlos abgerufen werden.

Amtsgericht, Vollstreckungsgericht der jeweiligen Stadt: Ein Schreiben mit der Bitte um Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis.

Einzelne Schulden

Kredite

In keinem Fall sollte man den „Kopf in den Sand“ stecken, die Ratenzahlungen einstellen und auf Mahnungen nicht reagieren. Nicht nur läuft man dann nämlich Gefahr, dass die gesamte Kreditsumme auf einmal fällig wird, sondern es wird auch eine Meldung an die SCHUFA vorgenommen werden mit der Folge, dass der Schuldner jetzt auch bei anderen Kreditinstituten kreditunwürdig wird. Hüten sollten Sie sich auch vor sog. "Kredithaien", denn deren Umschuldungsangebote führen nur zu höheren Zinsen für Sie, ohne Ihre Schulden zu vermindern.

Versicherungen

Hier sollten Sie prüfen, ob es sinnvoll ist, die Verträge überhaupt aufrecht zu erhalten oder ob es nicht besser ist, die Verträge aufzukündigen. Im letzteren Fall sind Fristen zu beachten. Gegebenenfalls sollten Sie die Versicherungsgesellschaft um Kulanz bitten, damit nicht Beitragsrückstände auflaufen.

Mietkosten

Auch hier sollten Sie prüfen, ob es lohnt, den Vertrag beizubehalten. Für während der Haft laufende Mietkosten tritt das Jobcenter nur unter bestimmten Voraussetzungen und für einen bestimmten Zeitraum ein. Sind nach der Haftentlassung noch Mietrückstände vorhanden, sollten Sie sich mit dem Vermieter um eine Vereinbarung bemühen, die Ihnen eine Rückzahlung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten erlaubt.

Gerichtskosten

Adressat für Stundungs- und Ratenzahlungsanträge ist das zuständige Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft.

Erstattungsansprüche der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters

Die Agentur für Arbeit kann ihre Forderungen (z.B. aus zuviel gezahltem Arbeitslosengeld) wie andere Behörden auch aufgrund eines Bescheides eintreiben. Klage oder Mahnbescheid sind nicht erforderlich. Der Rückforderungsbescheid selbst ist Grundlage der Pfändung. Erfolgt die

Rückforderung zu Unrecht, sollten Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen und erforderlichenfalls vor Gericht klagen. Beachten Sie die Fristen für Widerspruch und Klage! Andernfalls müssen Sie um Stundung oder Erlass bei der anspruchsberechtigten Behörde nachsuchen.

Unterhalt

Zwar besteht eine Unterhaltspflicht gegenüber Angehörigen nur, soweit der Schuldner auch leistungsfähig ist. Solange die Unterhaltspflicht nicht aufgrund eines Antrages reduziert ist, laufen nicht geleistete Unterhaltsbeiträge jedoch auf, die nicht rückwirkend wieder aufgehoben werden können. Es ist deshalb ratsam, sich möglichst schnell mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen.

Schuldenregulierung

Verzicht, Erlass

Der - höchst seltene - Idealfall für Sie ist, dass der Gläubiger auf die Durchsetzung seiner Forderungen verzichtet oder Ihnen die Schuld erlässt. Ein bloßes Untätigsein des Gläubigers hat aber noch nicht diese Bedeutung.

Stundung

Viel eher wird ein Gläubiger bereit sein, seine Forderung zu stunden, wenn er sich für die Zukunft die Realisierung seiner Forderung versprechen kann. Die Stundung verschiebt die Fälligkeit der Forderung auf einen späteren Zeitpunkt. In derartigen Fällen ist es sinnvoll, eine Einigung über einen Zinsstillstand herbeizuführen, damit die Schuld im Stundungszeitraum nicht unaufhörlich wächst.

Treffen Sie realistische Stundungsvereinbarungen, damit Sie sie auch einhalten können. Wenn Sie erneut in Verzug kommen, wird der Gläubiger verärgert und kaum bereit sein, Ihnen erneut entgegen zu kommen.

Ratenzahlung

Wenn Sie in der Lage sind, monatlich Teilbeträge zurückzuzahlen, dann kommt eine Vereinbarung über Ratenzahlungen in Betracht. Einigen Sie sich mit dem Gläubiger auf Raten, die Sie auch wirklich zahlen können; zum anderen versuchen Sie zu erreichen, dass er auf eine Zinsfortschreibung verzichtet. Dann ist es wichtig, dass Sie die Vereinbarung peinlich genau einhalten.

Vergleich

Bei einem Vergleich einigen sich Gläubiger und Schuldner auf eine niedrigere als die ursprüngliche Forderung. Der Vorteil für den Gläubiger liegt darin, dass er Ihnen nicht dauernd hinterherlaufen muss und wenigstens einen Teil seiner Forderung realisieren kann. Vergleichsquoten zwischen 30 bis 50 % sind durchaus realistisch.

Grundsätzlich gilt in jedem Fall: Die Frage, ob gegen Sie gerichtete finanzielle Ansprüche zu Recht bestehen, ob sie inzwischen verjährt sind oder ob Sie

Einwendungen gegen die Forderungen mit Erfolg geltend machen können, lässt sich oftmals nur mit fachkundiger Hilfe entscheiden. Scheuen Sie sich nicht, solche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dafür gibt es Schuldnerberatungsstellen. Die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle oder auch eines Anwaltes benötigen Sie auf jeden Fall für das

Verbraucherinsolvenzverfahren

Außergerichtliche Einigung

Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahren stellen, müssen Sie erst einmal versuchen, sich außergerichtlich mit Ihren Gläubigern zu einigen. Dazu wird ein konkreter Zahlungsplan erstellt, in dem alle Gläubiger berücksichtigt sind und der allen Gläubigern zugesandt wird. Wenn alle Gläubiger Ihrem Plan zustimmen und Sie die Vereinbarungen einhalten, sind Sie mit dem Einverständnis der Gläubiger Ihre restlichen Schulden los. Sollte der Einigungsversuch scheitern, so müssen Sie sich von einer „geeigneten Stelle“, d.h. einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle, oder „geeigneten Person“, d.h. einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Notar das Scheitern Ihrer Bemühungen bescheinigen lassen.

Forderungen aus „deliktischer Handlung“ (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeld, Geldstrafen) sind von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen, ebenso Unterhaltsleistungen.

Schuldenbereinigungsplan

Wenn die außergerichtliche Einigung scheitert, wird beim zuständigen Gericht das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt.

Zuerst versucht das Gericht noch einmal, eine Einigung mit den Gläubigern zu erlangen, wobei jetzt nur noch die Mehrheit der Gläubiger zustimmen muss. Gelingt dies, erübrigt sich das weitere Verfahren. Falls Sie den vereinbarten Zahlungsplan einhalten, werden die restlichen Schulden erlassen.

Restschuldbefreiung

Wenn eine Einigung mit den Gläubigern nicht zustande kommt oder auch der Schuldenbereinigungsplan als nicht durchführbar erscheint, wird das Gericht bei Zahlungsunfähigkeit das Insolvenzverfahren eröffnen. Die Kosten für dieses Verfahren können gestundet werden.

Sechs Jahre müssen Sie bzw. Ihr Arbeitgeber den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abführen. Sie müssen jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel mitteilen, einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. jede zumutbare Arbeit annehmen.

Wenn Sie diese Bedingungen einhalten, wird Ihnen vom Gericht nach sechs Jahren die Restschuldbefreiung erteilt.

Schuldnerberatungsstellen

Arbeiterwohlfahrt – Schulden- und Insolvenzberatungsstelle

Westfalenstr. 38 a, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/600 25 501

SKFM e.V. - Schulden- und Insolvenzberatung

Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211/46 96-170

Caritas – Allgemeine Sozialberatung-Clearingstelle

Klosterstr. 88, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/16 02-0

Schuldner- und Insolvenzberatung der Stadt Düsseldorf

Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/89-25 999

Ev. Schuldnerberatung

Collenbachstr. 10, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211/32 81 95

SWT Stiftung – Schuldner- und Insolvenzberatung

Oberhausener Str. 15b (im Hof), 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/41 55 76 33

Verbraucher-Zentrale NRW e.V. Beratungsstelle Düsseldorf

Heinz-Schmöle-Str. 17, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/71 06 49-0

Girokonto

Eröffnen Sie möglichst schnell ein Girokonto, um Gebühren für Bareinzahlungen z.B. für Miete, Strom o.a. zu sparen.

Es gibt eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung der Banken, in der festgelegt wurde, dass jeder ein Guthabenkonto eröffnen könne. Dies wird in der Praxis oft nicht eingehalten, ein rechtlicher Anspruch besteht nicht, aber versuchen Sie es trotzdem.

Kontopfändung

Falls Sie Pfändungen erwarten, sollten Sie ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) einrichten. Jede Person darf nur ein P-Konto führen.

Pfändungsschutz für ein solches Konto besteht in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit € 1.049 99. Über den Grundfreibetrag können Sie auch nach Eingang von Pfändungen verfügen. Der Freibetrag gilt immer für einen Monat.

Zusätzlich sind einige andere Sozialleistungen pfändungsfrei:

Mehraufwand aufgrund eines „Körperschadens“, z.B. Blindengeld; Einmalige Leistungen vom Jobcenter, z.B. für Erstausrüstung Kleidung oder Kosten einer Klassenfahrt; Kindergeld und Kinderzuschlag. Wichtig ist, dass Sie Ihrer Bank durch entsprechende Unterlagen (z.B. Leistungsbescheid) dies mitteilen.

Beratungsstellen für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter und Haftentlassener**Arbeiterwohlfahrt**

Westfalenstr. 38 a, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/6 00 25-500

Gefangenenfürsorge

Kaiserswerther Str. 286, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/44 42 00

Beratungsstellen für Suchtkranke**Alkohol, Drogen, Glücksspiel ...****Methadon- und Drogenambulanz (Gesundheitsamt)**

Flurstr. 45, 40235 Düsseldorf, Tel. 0211/89-96 658

Fachstelle für Beratung, Therapie & Suchtprävention (Caritas)

Klosterstr. 88, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/16 02-2131

DrogenHilfeCentrum

Erkrather Str. 18, 40233 Düsseldorf, Tel. 0211/89-93 990

Düsseldorfer Drogenhilfe e.V. – Fachstelle für Beratung, Behandlung und Suchtvorbeugung

Bolkerstr. 14, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/ 89-93 900

Drogenberatungsstelle „komm-pass“ SKFM

Charlottenstr. 30, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211/1 75 20 88-0

Fachambulanz – Zentrum für psychosoziale Beratung und Behandlung Diakonie

Langer Str. 2, 40233 Düsseldorf, Tel. 0211/73 53 264

Gesundheitsamt, Sozialpsychiatrischer Dienst

Schlossparkstr. 14, 40597 Düsseldorf, Tel. 0211/89-97 193

Anonyme Alkoholiker Düsseldorf – Selbsthilfegruppen - Kontaktstelle

Borsigstr. 29, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/19 295

Kreuzbund

Bendemannstr. 17, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211/17 93 94 81

Blaues Kreuz in der Ev. Kirche

Kontaktstelle: Tel. 0211/27 32 77

BerTha F. – Frauensuchtberatung

Höhenstr. 25, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/ 44 16 29

(auch bei Ess-Störungen)

Diakonie - Glücksspiel Fachambulanz

Langer Str. 2, 40233 Düsseldorf, Tel. 0211/73 53 264

Telefon-Notruf für Suchtgefährdete (Diakonie Düsseldorf)

0211/32 55 55

Beratung für Angehörige von Suchtkranken**Caritas Fachstelle**

Klosterstr. 88, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/16 02-2131

Diakonie, Angehörigengruppe

Langerstr. 2, 40223 Düsseldorf, Tel. 0211/73 53-3290

AL-ANON Familiengruppen – Selbsthilfegruppen für Angehörige von Alkoholikern

und

ALATEEN – Selbsthilfegruppen für Kinder und jugendliche Angehörige von Alkoholikern

Emilienstr. 4, 45128 Essen, Tel. 0201/77 30 08

AIDS-Beratungsstellen**AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V.**

Johannes-Weyer-Str. 1, 40225 Düsseldorf, Tel. 0211/77 09 5-0 und
Beratungstelefon 0211/19 4 11

AIDS-Beratung beim Gesundheitsamt

Kölner Str. 180, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/89-92 663

Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**Kath. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen**

Klosterstr. 86, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/17 93 37-0

Evgl. Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Benrather Str. 7, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/86 60 40
Platz der Diakonie 2a, 40223 Düsseldorf, Tel. 0211/91 31 88 40
Weitere Stellen in anderen Stadtteilen bitte erfragen

SKFM - Beratung für Familien und Alleinstehende

Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, 0211/46 96-0

AWO – Familienglobus

Beratungsstelle für Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
- Erziehungsberatung
Liststr. 2, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/600 25-189
Weitere Stellen in anderen Stadtteilen bitte erfragen

SKFM – Beratungsstelle für Jugendliche

Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211/46 96-200

Migrationsberatung**Caritas Migrationsdienst**

Oststr. 40, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/16 02-2220 und -2221

AWO Familienglobus, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer

Liststr. 2, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/600 25-187

Diakonie Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendliche

Platz der Diakonie 2a, 40233 Düsseldorf, Tel. 0211/913 188-30, -33, -34, -35

Rechtsantragsstellen der Gerichte**Amtsgericht Düsseldorf**

Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe
Werdener Str. 1, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/83 06-0

Arbeitsgericht

Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/77 70-0

Sozialgericht

Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/77 70-0

Weitere wichtige Adressen**Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle**

Willi-Becker-Allee 10, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211/89-84 477
(auch bei Mietschulden, Räumungsklage)

Ambulante soziale Dienste der Justiz Düsseldorf

(ehemals Bewährungshilfe und Führungsaufsicht)
Kaiserswerther Str. 256, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/43 54-0

Jugendamt

Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/899-1

- Jugend- und Elternberatungsdienst, Tel. 0211/89-92 446

- Jugendgerichtshilfe, Tel. 0211/89-95 111

Bezirkssozialdienst in allen Stadtteilen:

- Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim
Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/89-95 450
- Flingern, Düsseldorf
Cranachstr. 35, 40235 Düsseldorf, Tel. 0211/89-22 678
- Oberbilk, Bilk, Unterbilk, Hafen, Flehe, Friedrichstadt, Hamm,
Vollmerswerth
Bogenstr. 39, 40227 Düsseldorf, Tel. 89-94 777
- Oberkassel, Heerd, Lörick, Niederkassel
Burggrafenstr. 5a, 40545 Düsseldorf, Tel. 89-93 591
- Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Angermund, Kalkum
Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/89-95 450
- Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich
Münsterstr. 508, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/89-93 593
- Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath
Neusser Tor 6, 40625 Düsseldorf, Tel. 0211/89-22 012
- Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach
Gertrudisplatz 16-18, 40229 Düsseldorf, Tel. 0211/89-97 871
- Wersten, Hassels, Reisholz, Holthausen, Benrath, Itter, Himmelgeist,
Urdenbach
Burscheider Str. 27, 40591 Düsseldorf, Tel. 0211/89-94 455
- Garath, Hellerhof
Frankfurter Str. 229, 40595 Düsseldorf, Tel. 0211/89-97 539

Amt für soziale Sicherung und Integration – Senioren, Behinderte und Pflegebedürftige und Schwerbehindertenrecht

Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf, Tel. 0211/899-1

Familienkasse (Kindergeld, Kinderzuschlag etc.)

Grafenberger Allee 300, 40237 Düsseldorf, Tel. 0800/4 5555 30

Diakonie – Beratungsstelle Gewalt in Familien

Stephanienstr. 34, 40211 Düsseldorf, Tel. 0211/601 011 50

Notruf**Telefonseelsorge Düsseldorf**

0800/11 10 111 oder 0800/11 10 222

Notruf für Suchtgefährdete

0211/32 55 55

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

08000 116 016

Online-Beratung**www.aidshilfe-beratung.de**

nur Übermittlung allgemeiner Informationen, keine individuelle Beratung

www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung

in vielen Bereichen,

z.B. Schulden, Angehörige von Straffälligen, Sucht, Kinder und Jugendliche, Eltern und Familie, allgemeine soziale Probleme ...

www.onlineberatung-telefonseelsorge.at**www.evangelische-beratung.info/angebote/suchtberatung/onlineberatung**

auch in anderen Bereichen,

z.B. allgemeine Sozialberatung, Lebensberatung, Familie etc.

www.schuldenhelpline.de**www.bag-sb.de (Schuldenberatung)****www.hilfetelefon.de**

Onlineberatung bei Gewalt gegen Frauen

Weitere Beratungsstellen in NRW**für Inhaftierte (Vermittlung Ehrenamtlicher), Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter****Arbeitskreis Straffälligenhilfe e.V.**

Jakobstr. 117, 52064 Aachen, 0241/3 43 43

Kreis 74 e.V. - Straffälligenhilfe Bielefeld

Teutoburger Str. 106, 33607 Bielefeld, Tel. 0521/55 73 78-26

SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in Bochum e.V.

Lohbergstr. 2 a, 44789 Bochum, Tel., 02341/30 70 5-30

Sozialdienst Kath. Frauen Köln e.V.

Gereonstr. 13, 50670 Köln, Tel. 0221/13 97 911

Sozialdienst Kath. Männer Köln e.V.

Große Telegraphenstr. 31, 50676 Köln, Tel. 0221/20 74-219

Kath. Gefängnisverein Siegburg e.V.

Luisenstr. 90 (JVA Siegburg), 53721 Siegburg, Tel. 02241/30 72 61

Förderkreis Gefangenenhilfe Viersen e.V.

Hammerkirchweg 45, 41748 Viersen, Tel. 02162/2 12 41

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V. –

Internationales Begegnungszentrum

Hünefeldstr. 54a, 42285 Wuppertal, Tel. 0202/28 05 2-25

Unser Heft kann nur einzelne Fragen anreißen. Zur weitergehenden Information über für Sie interessante Themen haben wir eine Auswahl von Broschüren zusammengestellt:

**Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Kostenlose Broschüren, auch als Download**

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice>
oder www.justiz.nrw.de

- Was Sie über Hilfen zur Wiedereingliederung wissen sollten.
- Ambulante Soziale Dienste der Justiz
- Zwangsvollstreckung
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Mahnbescheid
- Mietrecht
- Was Sie über die Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.
- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Was Sie über die Sozialgerichte wissen sollten.
- Rechte und Pflichten von Zeugen
- Was Sie über die Rechtsanwaltschaft wissen sollten
- Eherecht

Bundesagentur für Arbeit

Unter www.arbeitsagentur.de „Veröffentlichungen“ können Merkblätter sowohl online bestellt als auch herunter geladen werden, z.B. folgende:

- Sozialgesetzbuch 2 (SGB II)
- Was? Wie viel? Wer? SGB II
- Was? Wie viel? Wer? SGB III
- Arbeitsgenehmigung
- Arbeitslose
- Arbeitslose – Nebenverdienst
- Berufliche Weiterbildung
- Bildungsgutschein
- Kindergeld
- Kinderzuschlag
- Leiharbeitnehmer
- **KURSNET** Infos und online-Suche zu Aus- und Weiterbildung
- **BERUFSNET** – Infos zu über 6.000 Berufen
- **JOBBÖRSE** – Stellen- und Bewerberbörse der Bundesagentur für Arbeit
- **planet-beruf.de** – Infos zur Berufswahl und Ausbildung

www.bundesregierung.de unter „Publikationen, Broschüren“

- Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden
- Strom sparen – ganz einfach
- Richtig heizen – und Geld sparen
- Ratgeber: Mehr Chancen durch Bildung
- Chancen durch Integration: Ratgeber für Familien in russisch, türkisch, englisch, deutsch
- Das Chancenheft (mit vielen weiteren Download-Adressen zu allen möglichen Themen)

www.bmfsfj.de**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

- Merkblatt Kindergeld
- Familien-Wegweiser.de
- Alleinerziehend – Tipps und Informationen, in türkischer Sprache
- Merkblatt Kinderzuschlag

www.bmvbs.de

Wohngeld

www.tacheles-sozialhilfe.de

Informationen zu ALG II, Sozialgeld, Bedarfsgemeinschaft etc.

www.schuldenhelpline.de

Informationen über Schuldenregulierung, Insolvenzverfahren, auch Onlineberatung

www.familien-wegweiser.de

Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Elternzeit, Alleinerziehende, Betreuung und Steuern

www.bildungsketten.de

für Schüler, Auszubildende, Studenten

www.anerkennung-in-deutschland.de

„Anerkennungsfinder“, Berufliche Anerkennung, Arbeiten in Deutschland, Beratungsangebote

www.hilfetelefon.de

Gewalt gegen Frauen

www.bildungspaket.de

Hilfen zur Lernförderung und sozialer Teilhabe

www.fragFinn.de

sicherer Surfraum für Kinder

www.gefaengnisverein.de

Unsere Ratgeber-Broschüren finden Sie im Netz auch als PDF

Wegweiser

Informationen für Haftentlassene

**„Mein Mann, Sohn ... Meine Frau, Tochter ... ist im Knast“
Informationen für Angehörige von Inhaftierten**

www.ulmereco.de „Gefangenenmagazin aus der JVA Düsseldorf in Ratingen“

*Meine ersten Gedanken morgens
gehen an meine Familie draußen ...*

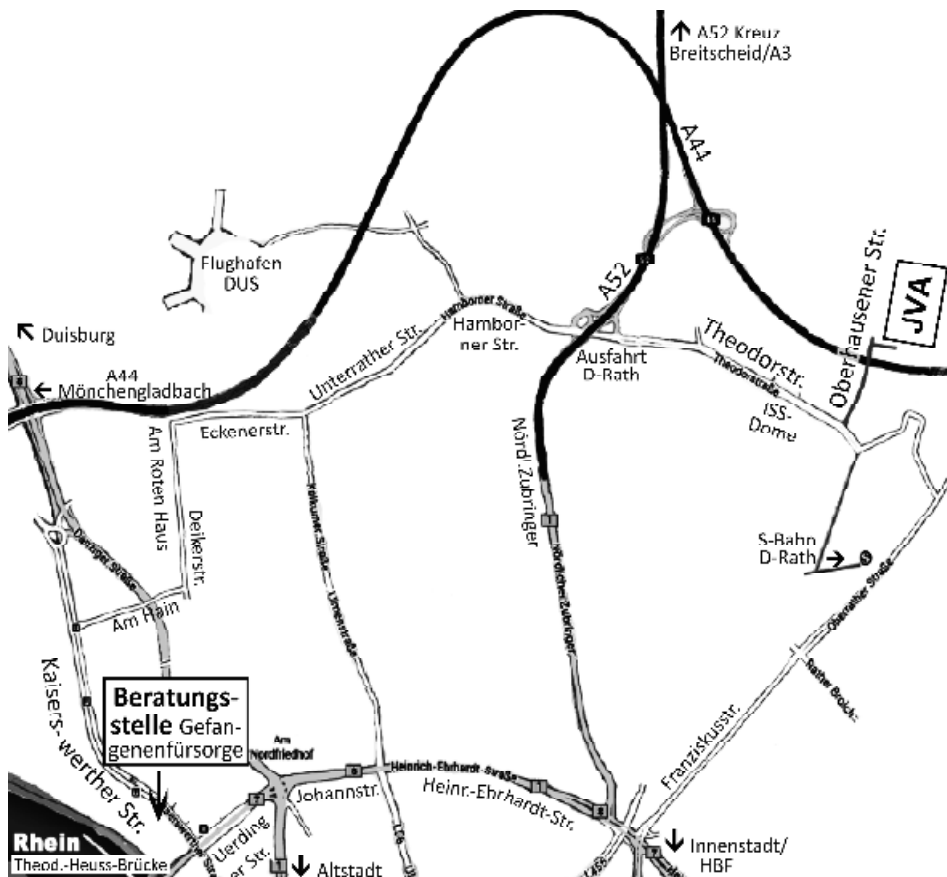
*Ich denke an meine Frau -
sie muss heute wieder putzen gehen,
weil die Sozialhilfe nicht reicht.*

*Ich denke an meine Älteste -
sie muss oft lügen,
um mich nicht zu verraten.*

*Ich denke an meine Kleinen -
sie brauchen mich dringend
und fehlen mir sehr.*

*Mein Gott,
meine Lieben
haben es heute wieder so schwer,
schwerer als ich -
und ich bin daran schuld.*

(aus: Petrus Ceelen, Hinter Gittern, 1991)



Die JVA Düsseldorf in Ratingen, Oberhausener Str. 30 • 40472 Ratingen erreichen Sie ...

... mit dem Auto

über die A52, Ausfahrt Düsseldorf-Rath

... mit der S-Bahn

S6, Haltestelle Düsseldorf-Rath, dann Shuttle-Bus 775 zur JVA

Die Beratungsstelle, Kaiserswerther Str. 286 • 40474 Düsseldorf erreichen Sie ...

... mit den Straßenbahnlinien

U 78 und U 79

... mit den Buslinien

729, 756, 758, 829, 834, 838 jeweils Haltestelle Theodor-Heuss-Brücke